STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo, Di, Do und Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Aktenzeichen:	STA-0184/2015
BearbeiterIn:	Evelyn Stattin
e-mail:	evelyn.stattin@pressbaum.gv.at
Telefon:	02233/522 32–76
Datum:	27.10.2026

KUNDMACHUNG

Betreff: Zustellung durch Kundmachung – Bekanntmachung

Gemäß § 25 Zustellgesetz 1982, i.d.g.F., in Verbindung mit § 89a Straßenverkehrsordnung wird der **Besitzer des KFZ: BMW F44 in der Farbe silber, Kennzeichen S-628 WX, abgestellt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, Hauptstraße 117, 3021 Pressbaum** aufgefordert **binnen 6 Monaten sein Fahrzeug abzuholen und die Stadtgemeinde Pressbaum** darüber zu informieren.

Gemäß § 89 a Abs. 5 hat die Behörde, sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle des Entfernen eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Handen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb von sechs Monaten zu übernehmen.

Die Bestimmung des § 29 AVG 1950 über die Zustellung an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann.

Gemäß § 89 a, Abs. 6 geht nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist das gegenständliche Fahrzeug in das Eigentum auf den Erhalter jener Straße über, von der der Gegenstand entfernt worden ist.

Die Zustellung gemäß § 25 Zustellgesetz 1982 gilt als bewirkt, wenn seit dem öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Pressbaum 2 Wochen verstrichen sind.

Der Bürgermeister:
Josef Rothensteiner

i.A. Evelyn Stattin
stv. Stadtamtsdirektorin

Angeschlagen: 27.10.2026
Abgenommen: 11.11.2026